

Erläuterungen zur „Hinterliegerveranlagung“

Die Auffassung, die Straßenreinigungsgebühr werde für ein bestimmtes Straßenstück mehrfach erhoben oder müsse auf alle Anlieger und Hinterlieger aufgeteilt werden, trifft nicht zu. Vor Erlass des nun geltenden Straßenreinigungsgesetzes war der Frontmeteransatz mit der Länge des an der Grundstücksgrenze verlaufenden Straßenstückes, also mit dem an sich von dem Anlieger zu reinigenden Straßenteil, identisch. Nach der Konstruktion des Straßenreinigungsgesetzes Nordrhein-Westfalen hingegen haben Frontmeter bzw. die Meter der zugewandten Grundstücksseite nur noch die Funktion der Verteilung der Kosten für die gesamte Straßenreinigung, d.h., dass sie nur noch "Berechnungs- bzw. Zahlmeter" sind, die mit der Länge des vor dem Grundstück bzw. vor den An- und Hinterliegergrundstücken verlaufenden Straßenstückes nichts mehr zu tun haben. Anlieger und Hinterlieger bilden jetzt eine finanzielle Lastengemeinschaft hinsichtlich der Reinigung der Straßen, durch die ihre Grundstücke erschlossen werden.

Der Gebührensatz je Berechnungsmeter wird im Prinzip dadurch ermittelt, dass 75 % der Kosten der gesamten Straßenreinigung einer Gemeinde durch die Summe aller Berechnungsmeter (Frontmeter und Meter der zugewandten Grundstücksseite) dividiert werden. Dadurch entfällt auf jeden Berechnungsmeter der gleiche Gebührensatz.

Anlieger und Hinterlieger zahlen daher - sofern sie gleiche Grundstücksseitenlängen haben - die gleiche Gebühr. Dass Eigentümer von Grundstücken zu verhältnismäßig höheren Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden als beispielsweise Eigentümer mit der gleichen Grundstücksgröße, aber einem anderen Grundstückszuschnitt, ist im Einzelfall nicht vermeidbar und liegt an der Situationsgebundenheit des Grundeigentums.

Dieser Frontmeter- bzw. Seitenlängenmaßstab ist vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in ständiger Rechtsprechung als rechtmäßig anerkannt. Eine Besserstellung der Hinterlieger wird vom Oberverwaltungsgericht sogar als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot und damit als unzulässig angesehen. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Maßstab durch Beschluss vom 19.03.1981 - 8 D 10/81 - als auch das Bundesverfassungsgericht - Beschluss vom 17.02.1982 I BvR 1246/81 - bestätigt und für unbedenklich erklärt. Hierzu führt das Gericht aus:

"Es muss davon ausgegangen werden, dass sich das Interesse der Grundstückseigentümer an der Reinhaltung der Straßen nur nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab messen lässt. Hinzu kommt, dass im Abgabenrecht in der Regel Massenvorgänge erfasst werden müssen. Diese Regelungen müssen - um praktikabel zu bleiben - die Sachverhalte, an die sie abgabenrechtliche Folgen knüpfen, typisieren und damit in weitem Umfang die Besonderheiten nicht nur des einzelnen Falles, sondern auch ganzer Gruppen vernachlässigen. Der Normgeber ist gezwungen - aber auch berechtigt - bei einer solchen Regelung von dem Gesamtbild auszugehen, das sich aus den vorliegenden Erfahrungen ergibt. Bei notwendig typisierenden Regelungen müssen gewisse Härten in Kauf genommen werden. Die Bemessung des Vorteils und des Interesses der Grundstückseigentümer an der Sauberhaltung der Straße nach der Frontlänge des Grundstückes und der Häufigkeit der Reinigung kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht beanstandet werden. Eine weitere Differenzierung ist verfassungsrechtlich nicht geboten."

Beispiele:

